

Der KThF fordert Veränderung der bisherigen Vorschriften zur Erteilung der kirchlichen Lehrerlaubnis

Der Katholisch-Theologische Fakultätentag (KThF) fordert die Deutsche Bischofskonferenz auf, darauf hinzuwirken, dass das Verfahren zur Erteilung der kirchlichen Lehrerlaubnis („Nihil obstat“) an geltende grund- und verfahrensrechtliche Standards angepasst wird. Wissenschaftsfreiheit und Persönlichkeitsrechte werden in der bisherigen Praxis der Erteilung des Nihil-obstats verletzt, wie eine repräsentative Studie des Forums katholischer Theologinnen AGENDA und des Bochumer Zentrums für angewandte Pastoralforschung (zap) ergeben hat. Die Studie wurde am 27. Januar 2024 im Rahmen der alljährlichen Mitgliederversammlung des Katholisch-Theologischen Fakultätentag in Mainz vorgestellt.

Das bisherige Verfahren der Nihil-obstat-Erteilung wird in allen Schritten als intransparent erlebt. Insbesondere für Rückfragen und Beanstandungen gibt es weder standardisierte Kommunikations- noch Lösungswege. Das Verfahren diskriminiert, denn mehr Frauen als Männer erhalten Rückfragen und Beanstandungen. Auch bedingt durch Intransparenz und Unwägbarkeiten ist das Verfahren mit Angst und Druck verbunden. Dies hat konkrete Folgen, so dass zu bestimmten Themen nicht geforscht oder die eigene Lebensform geheim gehalten wird. Existenzielle Entscheidungen wie die Gründung einer Familie oder die gemeinsame Karriereplanung werden nicht getroffen, weil unklar ist, ob und wann mit dem Erhalt des Nihil obstats gerechnet werden kann.

Das revidierte Verfahren muss jegliche Form von Diskriminierung ausschließen und die Wissenschaftsfreiheit der Theologen und Theologinnen achten. Transparenz, Standardisierung und Rechtspflichtigkeit sind zu gewährleisten. Dabei sind für Deutschland die Normen der im November 2022 von der Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschland (VDD) verabschiedeten „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ zu beachten: „Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen“ [Grundordnung des kirchlichen Dienstes, 22.11.2022, Art. 7 (2) 3].

Bei der Revision des derzeit angewendeten Verfahrens muss der Katholisch-Theologische Fakultätentag als Vertretungsorgan der Betroffenen beteiligt werden.

Bei zwei Enthaltungen von der Mitgliederversammlung des Katholisch-Theologischen Fakultätentages am 27. Januar 2024 in Mainz einstimmig verabschiedeter Beschluss.